

SELBSTVERTEIDIGUNG IN BUSSGELDSACHEN

Zusammenfassung des eMail-Kurses

In diesem Kurs haben Sie in kleinen Schritten gelernt, wie Sie sich im Bußgeldverfahren verteidigen können, ohne einen Verteidiger zu beauftragen. Wir fassen das Ganze hier noch einmal für Sie unter den folgenden Überschriften zusammen.

Vorwort

Lektion 1: Verteidigung im Vorfeld

Lektion 2: Verhalten vor Ort

Lektion 3: Der Anhörungsbogen

Lektion 4: Einsicht in die Ermittlungsakte

Lektion 5: Einsicht in das Verkehrszentralregister

Lektion 6: Der Bußgeldbescheid

Lektion 7: Das Einspruchsverfahren

Lektion 8: Das Gerichtsverfahren

Lektion 9: Das Spiel auf Zeit und die Kosten

Nachwort

Vorwort

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, wird es nicht vermeiden können, die eine oder andere Vorschrift zu missachten. Und wer dabei erwischt wird, muß mit einem Bußgeldverfahren rechnen. Solange es bei einem kleinen Verwarnungsgeld (bis zu 35,00 Euro) bleibt, darf man sich ärgern, bezahlen und kann dann die Sache sogleich wieder vergessen.

Die Probleme fangen aber an, wenn gegen den Betroffenen nicht nur ein Bußgeld (ab 40,00 Euro) festgesetzt wird, sondern auch noch Punkte ins Verkehrszentralregister eingetragen werden. Noch

unangenehmer sind Maßnahmen der Bußgeldbehörde, die sich gegen die Fahrerlaubnis richten. Gegen ein Fahrverbot will man sich gern wehren.

Eine professionelle Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, ist teuer. Es fallen Kosten für den Verteidiger und oft für ein bis zwei Sachverständigengutachten an, dazu kommen Zeugenauslagen, Gerichts- und Verfahrenskosten. Auf diesem Wege kommen schnell vierstellige Beträge zustande.

Wenn diese Kosten nicht von einem Rechtsschutzversicherer übernommen werden, lohnt die Sache also nur in sehr wenigen Fällen.

Dieser eMail-Kurs soll Ihnen Wege aufzeigen, eine Erfolg versprechende Verteidigung in einem Bußgeldverfahren in Eigenregie zu führen, soweit dies ohne einen Verteidiger möglich ist. Sie werden danach im Stande sein, die Folgen abzumildern - mit einem bißchen Glück gelingt es Ihnen dann vielleicht auch, ein Fahrverbot zu vermeiden, zumindest aber zu verschieben.

Lektion 1: Verteidigung im Vorfeld

Die Verteidigung kann bereits beginnen, wenn der Vorwurf noch gar nicht erhoben wurde.

Bei einem Teil der Geschwindigkeitsmessungen durch die Polizei werden Fotografien oder Videoaufnahmen angefertigt. Gleiches gilt für die automatische Aufzeichnung von Rotlichtverstößen oder Abstandsunterschreitungen auf Autobahnen.

In diesen Fällen erfahren Sie in der Regel erst durch den Anhörungsbogen von einer möglichen Ordnungswidrigkeit und haben also vor Ort keinen Kontakt mit den Polizisten oder Ordnungsbeamten.

Der Anhörungsbogen wird an den Halter des Fahrzeuges gesandt, der über das (zumeist vordere) Kennzeichen des Fahrzeuges ermittelt wurde. An dieser Stelle zeigt sich, dass Motorradfahrer im Straßenverkehr nicht nur benachteiligt sind. ;-)

Wenn nun der Halter allerdings nicht der Fahrer ist, muß die Bußgeldbehörde den Fahrer erst ermitteln. Dazu ist die Mithilfe des Halters erforderlich. Verweigert er die Hilfe zur Überführung des Täters, wird das Bußgeldverfahren in aller Regel eingestellt, ohne daß es zum Erlaß eines Bußgeldbescheides kommt.

eMail-Kurs: Selbstverteidigung in Bußgeldsachen

Allerdings muß der Halter damit rechnen, daß die Polizei natürlich versuchen wird, den Fahrer auch ohne seine Hilfe zu ermitteln. Dies können im Einzelfall Hausbesuche der Kontaktbereichsbeamten sein; oder es wird ein Foto aus dem Einwohnermelderegister zum so genannten Paßbildvergleich geholt.

Die Behörde hat dann auch noch die Möglichkeit, eine Fahrtenbuchauflage zu verhängen. Aber das ist im Verhältnis zu einem (mehrmonatigen) Fahrverbot dann doch das geringere Übel.

Zusammenfassung:

Wer sich gegen Kennzeichen-Anzeigen wehren möchte, sollte das Fahrzeug nicht auf den (regelmäßigen) Fahrer zulassen.

Exkurs:

Über das Wesen eines Fahrtenbuchs informiert Sie diese kleine Geschichte unter

<http://www.kanzlei-hoenig.de/publikationen/06-fahrtenbuch.html>

Lektion 2: Verhalten vor Ort

Vielfach wird die Geschwindigkeit mit Laserpistolen oder mittels Nachfahren gemessen. Oder es wird eine Schwerpunktkontrolle durchgeführt, um beispielsweise Grün-Pfeil-Verstöße zu ermitteln. In diesen Fällen werden Sie (meistens) von den Polizeibeamten angehalten, die Ihnen den Vorwurf mitteilen.

Dazu sollten Sie sich nicht äußern. Teilen Sie den Beamten lediglich Ihre Personalien mit, zu mehr sind Sie nicht verpflichtet. Verteidigen Sie sich durch Schweigen. Das ist Ihr gutes Recht.

Denn erfahrungsgemäß werden Ihre Angaben in dem später gefertigten Protokoll stark verkürzt wieder gegeben und sind vielfach unzutreffend. In einer späteren Verteidigung kann es dann zum Problem werden, diese Angaben wieder richtig zu stellen.

Sollten Sie vor Ort angehalten werden, ist dies auch noch für einen anderen Punkt von Bedeutung, die dreimonatige Verjährungsfrist, die bis zum Erlass eines Bußgeldbescheids läuft, wird durch die

eMail-Kurs: Selbstverteidigung in Bußgeldsachen

Versendung eines späteren Anhörungsbogens nicht erneut unterbrochen. Dies wird hin und wieder von der Bußgeldstelle übersehen.

Vor Ort können bzw. sollten Sie die Ruhe bewahren und sich nicht aufregen. Sie können ohnehin nichts gegen den Vorwurf tun. Lassen Sie die Polizei ihre Arbeit machen, fahren Sie dann Ihrer Wege und warten auf die Post, die Ihnen die Bußgeldbehörde nach Hause schickt.

Zusammenfassung:

Vor Ort geben Sie Ihre Personalien an. Aussagen zur Sache machen Sie keine.

Exkurs:

Zur der *Verteidigung durch Schweigen* empfehlen wir die Lektüre unserer Mandanten-Information auf unserer Website unter:

<http://www.kanzlei-hoenig.de/service/serv-strafr/01-schweigen.html>

Lektion 3: Der Anhörungsbogen

Wurden Sie von der Polizei nicht angehalten, wird ein so genannter Anhörungsbogen an den Halter des Fahrzeugs geschickt. Aber auch dann, wenn Sie vor Ort bereits Kontakt mit der Polizei hatten, sich aber bereits dort durch Schweigen verteidigt haben, werden Sie in aller Regel erst einmal „rechtlich gehört“.

Derjenige, der einen Anhörungsbogen erhalten hat, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Mehr aber nicht. Sind diese Daten schon korrekt auf dem Bogen wieder gegeben, kann man sich auch das noch sparen.

Zur weiteren Angaben ist der Angehörte nicht verpflichtet! Insoweit gilt im schriftlichen Verfahren dasselbe wie bei der Anhörung vor Ort: Schweigen ist Gold.

Insbesondere ist der Halter nicht verpflichtet, als Zeuge Fragen der Polizei nach dem Fahrer zu beantworten. Solange Sie also nicht reagieren, ist die Bußgeldstelle gezwungen, die Ermittlungen selbst zu führen. Dies kann abhängig von der Qualität des Messfotos und der Beziehung zwischen

eMail-Kurs: Selbstverteidigung in Bußgeldsachen

Halter und Fahrer (verheiratet, gemeinsame Wohnung etc.) sehr schwierig sein. Wir erinnern an dieser Stelle noch einmal an die Fahrtenbuchauflage, die wir in Lektion 1 vorgestellt haben.

Um weitere Zeit zu gewinnen besteht die Möglichkeit, die Bußgeldstelle anzuschreiben und um die Übersendung eines Fotos zu bitten oder sonst eine Frage zu stellen. Hilfreich ist es auch mitzuteilen, dass man auf der Suche nach dem Fahrer ist, sich umhört und unaufgefordert wieder auf die Sache zurückkommt. Es ist möglich, dass man durch diese Verzögerungstaktik den Erlass eines Bußgeldbescheides so weit hinauszögert, dass Verjährung eintritt.

Zusammenfassung:

Angaben nur zur Person, keine zur Sache. Spielen Sie auf Zeit, kündigen Sie eine spätere Stellungnahme zum Tatvorwurf an, stellen Sie Fragen, beantragen Sie Akteneinsicht.

Lektion 4: Einsicht in die Ermittlungsakte

Viele Fragen können Sie nur beantworten, wenn Sie Einsicht in die Ermittlungsakte erhalten haben. Das Problem, ob eine Tat bereits verjährt ist, läßt sich nur durch genaue Kenntnis der Daten lösen, die von der Behörde in die Akte eingetragen wurden. Von manchen Maßnahmen, die die Verjährung unterbrechen, erfährt der Betroffene gar nichts (z.B. die vorübergehende Einstellung zur Täterermittlung). Welches Meßgerät wurde verwendet? Wurde es korrekt aufgestellt und bedient?

Also brauchen Sie Einsicht in die Ermittlungsakte. Seit ein paar Jahren haben Sie auch ein Recht darauf, im gewissen, eingeschränkten Umfang auch ohne Unterstützung durch einen Rechtsanwalt in die Akte zu schauen. Wie Sie dazu im Einzelnen vorgehen, wie Sie die Anträge formulieren sollten und welche Rechte Sie haben, können Sie in einer Mandanteninformation zum Thema Akteneinsicht hier nachlesen:

<http://www.kanzlei-hoenig.de/service/serv-strafr/03-akteneinsicht.html>

Zusammenfassung:

Sie haben ein Recht auf (beschränkte) Einsicht in die Ermittlungsakte. Beantragen Sie Akteneinsicht!

eMail-Kurs: Selbstverteidigung in Bußgeldsachen

Exkurs:

Uneingeschränkte Akteneinsicht erhalten Sie nur über Ihren Verteidiger. Den können Sie hier damit beauftragen: <http://www.kanzlei-hoenig.de/service/onlineauftrag/ae/formular.html>

Lektion 5: Einsicht in das Verkehrszentralregister

Der Blick aufs Konto lohnt immer. Auch wenn es sich um das Punktekonto handelt. Nur wer exakt weiß, wie hoch der Kontostand ist, kann darauf richtig reagieren.

Im Verkehrszentralregister werden also die Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht registriert. Die dort eingetragenen Punkte werden jedoch nach Ablauf einer Frist (zwei, fünf oder zehn Jahre) wieder tilgungsreif, das heißt, sie dürfen nicht mehr verwertet werden. Diese Tilgungsfrist für die Voreintragungen kann jedoch unterbrochen werden, wenn neue Eintragungen hinzukommen. Dies bedeutet in den meisten Fällen, daß die neuen Punkte zu den alten addiert werden und die (zweijährige) Tilgungsfrist erneut zu laufen beginnt. Nach der Tilgungsfrist schließt sich die Überliegefrist an, die ein weiteres Jahr verhindert, daß die Punkte gelöscht werden. Das sehr schwierige Thema mit den Punkten und Fristen können Sie in einer Mandanteninformation hier ein wenig vertiefen: <http://www.kanzlei-hoenig.de/service/serv-owi/ueberliegefrist.pdf>

Wenn Sie wissen wollen, was genau in Ihrem Register steht, fragen Sie nach. Und zwar direkt, kostenlos und ganz einfach beim Kraftfahrtbundesamt unter <http://www.kba.de>

Weitere Infos gibt es hier: http://www.kba.de/Stabsstelle/ZentraleRegister/VZR/vzr_auskunft.htm

Hier ist das Formular, das Sie zusammen mit der Kopie Ihres Ausweises nach Flensburg schicken können: <http://www.kba.de/Stabsstelle/ZentraleRegister/VZR/FormularVZRneu1.pdf>

Selbstverständlich können Sie auch unsere Kanzlei - gegen Zahlung einer kleinen Aufwandsentschädigung - mit der Auskunft aus dem Verkehrszentralregister beauftragen. Und zwar hier: <http://www.kanzlei-hoenig.de/service/onlineauftrag/vzr/formular.html>

Zusammenfassung:

Zur einer Verteidigung in einem Bußgeldverfahren gehört unbedingt die genaue Kenntnis des Kontostands in Flensburg. Die Auskunft erhalten Sie auf einfachem Wege.

Lektion 6: Der Bußgeldbescheid

In aller Regel wird vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Bußgeldbescheid erlassen, der Ihnen förmlich zugestellt wird. Der Zusteller füllt eine Urkunde aus, auf der er den Zeitpunkt der Zustellung vermerkt. Damit kann die Behörde den Zugang später nachweisen.

Das Datum der Zustellung ist auch auf dem Umschlag notiert. Deswegen sollten Sie den Umschlag nicht wegwerfen oder vernichten. Auch Sie können damit den Zugang nachweisen; das möchten Sie sicher dann tun, wenn er erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zugegangen ist.

Dann sollten Sie prüfen, ob der Fahrer, das Fahrzeug, Tatzeit und Tatort richtig bezeichnet sind. Bei - gravierenden - Abweichungen kann der Bußgeldbescheid unwirksam sein. Mithilfe des Bußgeldrechners auf <http://www.kanzlei-hoenig.de/service/serv-owi/03-bg-rechner.html> können Sie prüfen, ob die Behörde das Bußgeld in der richtigen Höhe festgesetzt hat.

Soll gegen den Bußgeldbescheid vorgegangen werden, sei es auch nur, um weiter Zeit zu gewinnen, müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Dies sollte schriftlich bei der Bußgeldbehörde geschehen. Das ist nicht schwer: Adresse und Aktenzeichen stehen meist groß auf dem Bescheid; dann schreiben sie:

„Ich lege gegen den Bußgeldbescheid vom [DATUM] Einspruch ein. Die Begründung des Einspruchs erhalten Sie in einem weiteren Schreiben.“

Mehr muß nicht sein. Ob Sie nun später begründen wollen oder nicht, bleibt Ihnen überlassen. Wenn Sie nur auf Zeit spielen, schreiben Sie nach vier Wochen, daß Sie noch ein wenig weitere Zeit brauchen.

Natürlich dürfen Sie nun alles vortragen, was Sie möchten. Allerdings ist Vorsicht angesagt. So mancher Vortrag kann die Sache noch verschlimmern. Also auch hier gilt: Lieber schweigen, als zuviel (Falsches) sagen.

Zusammenfassung:

Gegen den Bußgeldbescheid legen Sie binnen 2 Wochen Einspruch ein. Sie müssen den Einspruch nicht begründen.

Lektion 7: Das Einspruchsverfahren

Nach Ihrem Einspruch muß sich die Bußgeldstelle mit diesem Rechtsmittel auseinandersetzen. Dies gilt um so mehr in dem Fall, daß Sie den Einspruch begründet haben.

Inbesondere das Bestreiten der Fahrereigenschaft hat weitere Ermittlungen zur Folge.

Die Verwertbarkeit der Messung an sich anzugreifen, ist für den Betroffenen ohne Rechtsanwalt sehr schwierig. Denn nur durch die uneingeschränkte Akteneinsicht erhält der Verteidiger Einblick in die Messprotokolle, die Eichbescheinigungen und die Ausbildungsbescheinigungen der Messbeamten. Ohne diese Unterlagen ist es nahezu ausgeschlossen, Argumente für eine Fehlmessung zu finden. Aufgrund der komplexen Messverfahren ist es mittlerweile sehr schwer geworden, ohne die Hilfe eines (technischen) Sachverständigen Fehler in der Messung zu finden. Nur ein Verteidiger dürfte im Stande sein, einen Gutachtenauftrag zu erteilen, der im weiteren Verlauf dann zu griffigen Beweisanträgen für das gerichtliche Verfahren führen könnte. Die Kosten für ein solches Privatgutachten werden in der Regel von der Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Vortragen können Sie aber Gründe, warum für Sie das verhängte Fahrverbot zur Existenzvernichtung führen könnte. Vielleicht haben Sie Glück, und der Sachbearbeiter bei der Bußgeldstelle ist nachsichtig und verzichtet gegen angemessene Erhöhung des Bußgelds auf das Fahrverbot. Versuch macht klug, dies gilt auch hier.

Hier finden Sie ein paar Beispiele dafür, wie eng die Gerichte es aber mit dem Absehen vom Fahrverbot sehen: <http://www.kanzlei-hoenig.de/service/serv-fahrverbot/01-fahrverbot.html>

Zusammenfassung:

Im Einspruchsverfahren können sie Ihren Einspruch begründen und versuchen, weitere Zeit dadurch zu gewinnen. In seltenen Einzelfällen verzichtet die Bußgeldbehörde auch schon einmal auf das Fahrverbot.

Lektion 8: Das Gerichtsverfahren

Lässt sich die Bußgeldbehörde nicht umstimmen und nehmen Sie den Einspruch nicht zurück, wird das Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht abgegeben. Das ist das Gericht, in dessen Bezirk der Tatort liegt. Ihr Wohnort ist nicht entscheidend.

Das Gericht wird einen Termin anberaumen, zu dem Sie und die Zeugen – meist die Polizeibeamten – geladen werden. Ein Verteidiger ist nicht vorgeschrieben, Sie können also sich auch hier selbst verteidigen.

Wenn Sie dieser Ladung nicht folgen, wird der Richter Ihren Einspruch verwerfen und der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig. Mehr passiert nicht. Gehen Sie zum Gericht, muß über Ihren Einspruch verhandelt werden.

Sie werden zunächst zu Ihren Personalien befragt. Diese Fragen müssen Sie auch wahrheitsgemäß beantworten. Alle anderen Angaben, zu Ihrem Einkommen und zu der Tat, sind freiwillig. Um Erfolg zu haben, müssen Sie aber die Begründung für Ihren Einspruch erneut vortragen.

In der Regel wird sich dann eine Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Messbeamten anschließen. Nachdem das Gericht Fragen gestellt hat, sind Sie berechtigt, ebenfalls Fragen an die Zeugen zu stellen. Ziel der Befragung sollte es sein, herauszuarbeiten, dass die Messung fehlerhaft durchgeführt wurde bzw. dass der Beamte sich nicht mehr an Sie persönlich erinnern kann. Naturgemäß ist dies ohne eine gewisse Übung und zudem ohne Kenntnis des Inhalts der Ermittlungsakte nicht ganz einfach.

Dies ist auch der Zeitpunkt, in dem Sie es versuchen können, das Gericht davon zu überzeugen, von der Verhängung eines Fahrverbotes aus beruflichen Gründen abzusehen. Aussicht auf Erfolg besteht dann, wenn Sie nachweisen können, dass Sie in Ihrer beruflichen Existenz durch ein Fahrverbot konkret gefährdet sind. Dazu benötigen Sie zum Beispiel ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, dass Ihnen die Entlassung droht bzw. dass Sie entlassen werden und nicht ausreichend Urlaub für die Ableistung des Fahrverbotes zur Verfügung steht. Sind Sie selbständig tätig, muss eine Existenzbedrohung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Sollte von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden, wird das Gericht in der Regel die Geldbuße zumindest verdoppeln.

Nach der Beweisaufnahme wird das Gericht ein Urteil fällen, wenn Sie den Einspruch nicht zurückgenommen haben.

Die Verhandlung vor Gericht können Sie risikolos wahrnehmen. Wenn der Richter die Geldbuße erhöhen oder das Fahrverbot verlängern will, können Sie jederzeit den Einspruch zurücknehmen. Die Gerichtskosten bis dahin sind hinnehmbar gering.

Ergeht ein Urteil, kann innerhalb einer Woche ein Rechtsmittel dagegen eingelegt werden. Auch das geht recht einfach mit einem Schreiben an das Amtsgericht (Adresse und Aktenzeichen stehen auf

der Ladung): Gegen das Urteil vom [DATUM] lege ich Rechtsmittel ein. Ein Begründung folgt nach Zustellung des Urteils.

Irgendwann ein paar Wochen später wird Ihnen dann das Urteil zugestellt. Dann beginnt eine Frist von einem Monat, innerhalb der das Rechtsmittel begründet werden muß. Das muß allerdings dann ein Rechtsanwalt machen. Das Rechtsmittel kann Ihnen also „nur“ dazu dienen, weitere Zeit zu gewinnen.

Zusammenfassung:

Zu dem Gerichtstermin müssen Sie nur erscheinen, wenn Sie verhindern wollen, daß das Gericht den Einspruch verwirft. Sie können den Einspruch jederzeit im Termin zurücknehmen. Gegen das Urteil des Gericht können Sie ein Rechtsmittel einlegen. Es muß aber von einem Rechtsanwalt begründet werden.

Lektion 9: Das Spiel auf Zeit und die Kosten

Grundsätzlich sollte man sich überlegen, welche Ziele man mit der Verteidigung verfolgen möchte. Es gibt mehrere Etappenziele, die man mit seinem Vorgehen gegen eine Ordnungswidrigkeit erreichen kann. Bei vielen Abschnitten ist die Zeit ein wichtiger Faktor.

Zunächst einmal kann es das Ziel sein, einer "Bestrafung" ganz zu entgehen. Dies kann durch das Erreichen der Verjährung gelingen z.B. durch das Verschweigen des Fahrers. Es gibt Verjährungsfristen von 3 Monaten, 6 Monaten, und 2 Jahre – je nach Verfahrensabschnitt.

Der Zeitpunkt eines drohenden Fahrverbots spielt auch eine Rolle. Wenn es sich denn nicht vermeiden läßt, sollte das Fahrverbot so gelegt werden, dass es möglichst wenig stört z.B. in die Urlaubszeit oder (für Moppedfahrer interessant) in den Winter oder (für Heizöl-Lieferanten interessant) in den Sommer.

Nebenbei sei erwähnt, daß das von einer deutschen Behörde verhängte Fahrverbot nur in Deutschland gilt. Bisher (Stand Februar 2007) ist das Fahren im Ausland erlaubt.

Zudem kann durch erfolgreiches Zeitspiel die Löschung "alter" Eintragungen im Verkehrszentralregister erreicht werden. Wie Sie den Stand Ihres Punktekontos erfahren, haben Sie bereits gelernt.

eMail-Kurs: Selbstverteidigung in Bußgeldsachen

Es kommt in den meisten Fällen darauf an, den Zeitpunkt der Rechtskraft zu verhindern. Solange der Einspruch "lebt", brauchen Sie weder die Geldbuße zu zahlen, noch werden die neuen Punkte eingetragen, noch beginnt die Frist zu laufen, innerhalb der Sie das Fahrverbot antreten müssen.

Andererseits haben Sie jederzeit die Möglichkeit, den Einspruch zurück zu nehmen, um beispielsweise das Fahrverbot antreten zu können.

Die Kosten für das Bußgeldverfahren setzt die Bußgeldbehörde fest. Die liegen etwa bei 25,00 bis 30 Euro. Das Einspruchsverfahren löst keine weiteren Kosten aus. Die Gerichtskosten liegen je nach Bußgeldhöhe im zweistelligen Bereich.

Zusammenfassung:

Sie haben zahlreiche Möglichkeiten, das Verfahren zeitlich in die Länge zu ziehen. Die Kosten des Verfahrens ohne Verteidiger sind relativ gering.

Nachwort

Wir haben uns Mühe gegeben, die Selbstverteidigung in einen Bußgeldverfahren so knapp und so deutlich wie möglich zu vermitteln. Gleichwohl sind daraus 9 Lektionen geworden, die allesamt doch recht umfangreich waren.

Trotzdem ist es lediglich ein Kratzen an der Oberfläche gewesen. Ohne eine kompetente Verteidigung hat der Betroffene in einem Massenverfahren, wie es die Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nun mal darstellen, kaum ein reelle Chance, außer dem Zeitgewinn ein positives Ergebnis zu erstreiten.

Selbst Rechtsanwälte, die sich nicht auf Verkehrsrecht oder Strafrecht spezialisiert haben, können den Verkehrsbehörden und Verkehrsrichtern oft "das Wasser nicht reichen". Bußgeldbehörde und Gerichte sind mit Spezialisten besetzt. Wenn Sie dort ein Bein auf die Erde bekommen wollen, brauchen Sie einen Spezialisten auf Ihrer Seite.

eMail-Kurs: Selbstverteidigung in Bußgeldsachen

Und daß ein solcher Spezialist nicht kostenlos arbeiten kann, werden Sie wissen. Zu den Kosten der Verteidigung kommen dann in aller Regel auch noch Kosten für Sachverständigengutachten. All das muß eine Verkehrsrechtsschutz-Versicherung übernehmen.

Die Prämien für eine reine Verkehrsrechtsschutz liegen im zweistelligen Bereich. Vor diesem Hintergrund sollten Sie als Verkehrsteilnehmer nicht zögern, das Kostenrisiko für die Verteidigung gegen Bußgeldbescheide zu versichern. Oder gnadenlos vorschriftsmäßig fahren.

Die Stiftung Warentest hat verschiedene Versicherer getestet. Unter <http://www.rsv-blog.de> berichten Rechtsanwälte über ihre Erfahrungen mit Rechtsschutzversicherern. Suchen Sie sich einen aus, über den am wenigsten geschimpft wird.

Weitere Informationen zum Verkehrsrecht erhalten Sie in unseren Weblogs, die hier gelistet sind:

<http://www.kanzlei-hoenig.de/service/weblogs/uebersicht.html>

Wir hoffen, dass Ihnen der Kurs gefallen hat und Sie etwas hinzulernt haben. Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen per eMail jederzeit gern zur Verfügung.

Über unsere weiteren Angebote an eMail-Kursen und über Neuigkeit in dieser Welt halten wir Sie durch unsere Newsletter auf dem Laufenden.

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt Tobias Glienke
Schwerpunkt Verkehrsrecht

Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin
Fon: 030 – 310 14 650 / Fax: 030 – 310 14 651
eMail: anwalt@kanzlei-hoenig.de
<http://www.kanzlei-hoenig.de>